

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 1/3 RK 46/68

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. Aug. 1971

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. August 1971 hin durch

Präsident

Prof. Dr. W a n n a g a t
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t ,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s ,

Bundessozialrichter

Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter

B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 12. Februar 1968
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Zu entscheiden ist, ob das Recht der Krankenkasse auf Zahlung der Rente aus dem gesetzlichen Übergang des Rentenanspruchs gemäß § 183 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) den Vorrang vor dem Recht des Rentenversicherungsträgers hat, gegen den Rentenanspruch von ihm zu Unrecht gezahlte Leistungen gemäß § 1299 RVO aufzurechnen.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt hatte der Beigeladenen für die Monate November 1962 bis Januar 1963 zu Unrecht vorzeitiges Altersruhegeld in Höhe von 285,30 DM gewährt und den Betrag mit Bescheid vom 11. Januar 1963 zurückgefordert. Die Beigeladene hatte es nicht zurückgezahlt.

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse gewährte der Beigeladenen Krankengeld für die Zeit vom 6. Juli bis 23. Oktober 1964 in Höhe von 350,90 DM. Mit Bescheid vom 19. Oktober 1964 bewilligte die Beklagte der Beigeladenen erneut vorzeitiges Altersruhegeld vom 1. August 1964 an. Dem Verlangen der Klägerin, ihr das nachzuzahlende Altersruhegeld für die Dauer des Bezuges des Krankengeldes gemäß § 183 Abs. 3 RVO zu zahlen, entsprach die Beklagte nur in Höhe von 226,70 DM mit der Begründung, sie habe von dem Rentennachzahlungsbetrag zunächst ihren eigenen Rückforderungsanspruch gegen die Beigeladene abgedeckt.

Mit der Klage begehrt die Klägerin von der Beklagten die Zahlung von 124,20 DM und stützt ihren Zahlungsanspruch darauf, die Beklagte dürfe nach dem Sinn und Zweck der Vorschriften des § 183 Abs. 3 und Abs. 5 RVO den gesetzlichen Forderungsübergang nicht dadurch beeinträchtigen, daß sie gegen den übergegangenen Rentenanspruch ihre Forderung nach



- 3 -

§ 1299 RVO aufrechnen. Demgegenüber ist die Beklagte der Auffassung, ihr Rückforderungsanspruch gegen die Beigeladene, mit dem sie aufgerechnet habe, sei bereits früher entstanden, und sie habe ihren Anspruch der Beigeladenen gegenüber auch geltend gemacht.

Das Sozialgericht (SG) Bremen hat durch Urteil vom 9. September 1966 die Beklagte verurteilt, der Klägerin 124,20 DM zu zahlen und ihr die außergerichtlichen Kosten zu erstatten; es hat die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) Bremen hat durch Urteil vom 12. Februar 1968 unter Zulassung der Revision die Kostenentscheidung des SG dahin abgeändert, daß außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind; im übrigen hat es die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen. (Das Urteil des LSG ist in Breithaupt 1969, 8 und in Sozialgerichtsbarkeit 1969, 389 veröffentlicht).

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt Nichtenwendung der §§ 412, 404, 406 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und unrichtige Anwendung der §§ 1299, 183 RVO. Sie beantragt, das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Bremen vom 9. September 1966 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladene ist in dem Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Die Beklagte schuldet der Klägerin den mit der Klage geltend gemachten Rentenbetrag, wie das LSG zu Recht entschieden hat, auf Grund des gesetzlichen Übergangs des Rentennachzahlungsanspruchs der Versicherten auf die Klägerin gemäß § 183 Abs. 3 S. 2 RVO. Durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung mit zu Unrecht gezahlten Leistungen ist die auf die Krankenkasse übergegangene Rentenforderung nicht getilgt. Das Recht der Krankenkasse auf Auszahlung des auf sie übergegangenen Rentennachzahlungsbetrages geht dem Recht des Renten-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

versicherungsträgers vor, gegen die Rente zu Unrecht gezahlte Leistungen gemäß § 1299 RVO aufzurechnen. Die entsprechende Anwendung der §§ 406, 412 BGB, die sonst im Rentenrecht gilt, ist im Hinblick auf den Zweck des den Forderungsübergang anordnenden Gesetzes ausgeschlossen.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat in seinem Urteil vom 10. November 1970 (SozR Nr. 53 zu § 183 RVO) bereits entschieden, daß der Forderungsübergang nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO einer nach § 1299 RVO bestehenden Aufrechnungsmöglichkeit vorgeht. Der erkennende Senat hat sich in seinem Urteil vom 25. Juni 1971 -1/3 RK 89/70- dieser Auffassung angeschlossen und zu der ähnlich gelagerten Vorschrift des § 183 Abs. 5 RVO ausgesprochen, daß das Recht aus dem gesetzlichen Übergang des Rentenanspruchs auf die Krankenkasse den Vorrang vor dem Recht der Landesversicherungsanstalt hat, rückständige Sozialversicherungsbeiträge gegen die Rente gemäß § 1299 RVO aufzurechnen. Für den hier gegebenen Fall der Aufrechnung der Beklagten gegen den Rentenanspruch mit ihrer Forderung auf Rückzahlung zu Unrecht gewährter Leistungen gilt nichts anderes. Die Ausführungen der Beklagten geben dem Senat keinen Anlaß, von seiner in dem Urteil vom 25. Juni 1971 eingehend begründeten Rechtsauffassung anzuweichen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Dr. Wannagat

Bundesrichter Dr. Schubert befindet sich im Urlaub und ist verhindert zu unterschreiben.
Dr. Wannagat

Schmidthals



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)